

Stellungnahme des
Johann Heinrich von Thünen-Institut,
Institut für Waldökosysteme

für die 74. Sitzung des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft

öffentliche Anhörung zu

a) Antrag der Fraktion der FDP
„Wald geht nur mit Wild –
Ideologiefreie Reform des Bundesjagdgesetzes“
(BT-Drucksache 19/26179)

b) Gesetzentwurf der Bundesregierung
„Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung
des Bundesjagdgesetzes, des Bundesnaturschutzgesetzes
und des Waffengesetzes“
(BT-Drucksache 19/26024)

am Montag, den 1. März 2021,
12:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Thünen-Institut (WO) · Alfred-Möller-Straße 1 · 16225 Eberswalde

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft
- PA 10 -
Platz der Republik 1

11011 Berlin

- per Email -

**Institut für
Waldökosysteme**

Prof. Dr. Andreas Bolte
Institutsleiter

Alfred-Möller-Straße 1, Haus 41/42
16225 Eberswalde

Fon 03334 3820-344

Fax 03334 3820-354

andreas.bolte@thuenen.de
www.thuenen.de

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom:
Email vom 18.02.2021

Unser Zeichen/Unsere Nachricht vom:

Datum
26.02.2021

74. Sitzung des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft - Öffentliche Anhörung am 1. März 2021, Stellungnahme zum Antrag der FDP-Fraktion „Wald geht nur mit Wild – Ideologiefreie Reform des Bundesjagdgesetzes“ (BT-Drucksache 19/26179) und dem Gesetzentwurf von der Bundesregierung „Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesjagdgesetzes, des Bundesnaturschutzgesetzes und des Waffengesetzes“ (BT-Drucksache 19/26024)

Experte: Prof. Dr. Andreas Bolte

Die vorliegende schriftliche Stellungnahme bezieht sich auf ausgewählte Punkte des Antrags bzw. des Gesetzentwurfs.

Verjüngung des Waldes im Wesentlichen ohne Schutz ermöglichen (Änderung § 1, Absatz 2)

Der Klimawandel und die aktuellen Waldschäden in den Jahren 2018 bis 2020 erfordern neben einer Wiederbewaldung einer Fläche von 285.000 ha (Stand Dezember 2020) einen Waldumbau von Risikobeständen auf bis zu 2,85 Mio. ha Fläche innerhalb der nächsten 30 Jahre, um zukünftigen Waldschäden vorbeugen zu können. Hierfür werden die Aufwendungen in Höhe von 13 bis 43 Milliarden € bis 2050 geschätzt (Bolte et al. 2021¹). Dieser Waldumbau wird im Wesentlichen nur durch künstliche Verjüngung (Pflanzung, Saat) erfolgen können, da eine Naturverjüngung, z.B. von

¹ Bolte A, Höhl M, Hennig P, Schad T, Kroiher F, Seintsch B, Englert H, Rosenkranz L (2021) Zukunftsaufgabe Waldanpassung. AFZ Wald 76(4):12-16

risikoreichen Fichtenbeständen, zu keine Verringerung des Schadrisikos führt. Die Schwankungsbreite der Kosten wird insbesondere auch davon bestimmt, ob eine Zäunung oder ein Einzelschutz der Verjüngung erforderlich ist oder nicht. Daher wird dem Vorschlag zur Gesetzesänderung in diesem Punkt grundsätzlich zugestimmt, aber im Sinne einer fairen Teilung der Verantwortung und ggf. Kosten zwischen Jagdpächtern und Verpächtern/Waldeigentümern wird vorgeschlagen den Passus wie folgt zu ergänzen: „Verjüngung des Waldes **mit heimischen Baumarten** im Wesentlichen ohne Schutz zu ermöglichen“. Dies soll die ggf. notwendige Nutzung bewährte nicht-heimischer Baumarten und getesteter neu eingeführter Baumarten für den Umbau und die Waldanpassung in Frage stellen, würde aber die Verantwortung für den Schutz meist seltener und daher stärker vom Verbiss betroffener nicht-heimischer Baumarten dem Verpächter/Waldeigentümer übertragen und den Schutz meist häufiger heimischer Haupt- und Nebenbaumarten in die Verantwortung der Jagdpächter.

Übergangsregelung für Büchsenmunition (Änderung § 18 f.)

Die Verminderung und letztlich das Verbot der Verwendung von bleihaltiger Jagdmunition ist ein wichtiges Ziel für den Gesundheits- und Umweltschutz. Dabei muss aber auch der Tierschutzaspekt beachtet werden, d.h. es müssen zeitnah adäquate, tierschutzgerechte alternativer Büchsen-Munition angeboten werden. Vermisst wird im Gesetzentwurf ein klares Befristungsdatum für die Verwendung bleihaltiger Munition (z.B. 31.12.2021). Die Regelung zum Wiederladen von Jagdmunition bleibt unklar.

Mindestabschuss/Abschussspanne bzw. Vegetationsgutachten und Lebensraumanalyse als Grundlage der Abschlussplanung (Änderung § 21)

Die Nutzung von Gutachten (Vegetationsgutachten, Lebensraumanalyse) als Basis für die Abschlussplanung wird ausdrücklich begrüßt. Es wird aber eine stärkere Verbindlichkeit der Nutzung vorgeschlagen. Abschusspläne (gern mit einer Abschussspanne) sollten nicht nur, sondern müssen auf Basis der entsprechenden Gutachten gestimmt werden, damit die Ziele erreicht werden.

Prof. Dr. Andreas Bolte
Direktor und Professor